

Satzung des Vereins "LebensGUT-Lübnitz"

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "**LebensGUT-Lübnitz e.V.**" und ist beim Vereinsregister Belzig eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübnitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung, Kultur und Völkerverständigung sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Schaffung von Räumen
- Veröffentlichung von Publikationen
- Aufbau einer ökologischen Musterlandwirtschaft, die in regionale Kreisläufe eingebunden wird
- Die Realisierung eines nachhaltigen, umweltverträglichen Energiekonzeptes
- Die Förderung ökologischer und experimenteller Bauweise
- Die Gestaltung öffentlicher Plätze zur kulturellen Nutzung,
- Das Veranstalten von Seminaren, Schulungen und Praktika im Bereich traditioneller handwerklicher Fähigkeiten, Gemeinschaftsbildung und sozialer Kompetenz, Konflikt- und Problemlösung, Gewalt-Prävention und Frieden schaffender Kommunikation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich die Zielsetzungen des Vereins zu eigen macht.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag die Mitgliederversammlung.

Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied zu hören. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dieser Rechtsbehelf ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im voraus zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der

Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der grundsätzliche Beschluß über die Einrichtung eines Beirates gemäß § 10 der Satzung obliegt dem Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Berufung der Mitglieder eines Beirates gemäß § 10 der Satzung, soweit dieser gemäß Beschluß des Vorstandes gemäß § 7 VI der Satzung errichtet werden soll,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.

Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 9 BESCHLUßFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen

werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten des Vereins einmütig beschließen. Unter Einmütigkeit verstehen die Mitglieder Einstimmigkeit bei möglichen Enthaltungen. Sollte eine Einigung der Mitglieder untereinander trotz wiederholter Versuche nicht möglich sein, soll nicht mehrheitlich beschlossen werden, sondern tritt folgende Vereinbarungen in Kraft: Ein von allen akzeptiertes Team von Supervisoren leitet die nächste Versammlung und führt eine Entscheidung herbei. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder-Versammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 BEIRAT

Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu den Veranstaltungen und Projektinitiativen des Vereins kann auf Beschluß des Vorstandes ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Soweit ein Beirat eingerichtet ist, berät dieser insbesondere über das jährliche Arbeitsprogramm und gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 Personen nicht überschreiten. § 7 IV 2 der Satzung gilt entsprechend. Die Sitzungen des Beirates, der jährlich mindestens einmal zur Beratung zusammentreffen soll, werden vom Vereinsvorstand einberufen und geleitet.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Lübnitz, 03.03.02 (Gründung)

Geändert durch die MV am 14.6.05